

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 30. März	1989
Datum	Inhalt	Seite
23. 3. 1989	Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes 2012-1-1-I	79
23. 3. 1989	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrgesetzes 2030-1-2-WK	81
23. 3. 1989	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung, des Gemeindevahlgesetzes sowie des Sachverständigengesetzes und des Abmarkungsgesetzes 2030-1-1-F/2022-1-I/2020-1-1-I/2020-3-1-I/2020-4-2-I/2021-1-I/219-2-F/702-1-W	89
14. 3. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Prostitution 2011-2-6-I	91
11. 3. 1989	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Übersfeld der Gemeinde Marxheim 753-1-9-29-I	91
14. 3. 1989	Verordnung zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in Bayern (Bayerische Kommunalbesoldungsverordnung – BayKomBesV) 2032-2-25-I	92

2012-1-1-I

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Vom 23. März 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG – (BayRS 2012-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 507), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Annahme, daß eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, daß

- a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist, oder
- b) bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben mußte, oder
- c) sie bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlaß bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für

die Allgemeinheit als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist;
oder“.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach Art. 15 durchzusetzen.“

2. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person, bei Minderjährigkeit auch ihr gesetzlicher Vertreter, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, daß die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. ²Der Antrag kann bei dem nach Absatz 3 Satz 2 zuständigen Amtsgericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden. ³Die Entscheidung des Amtsgerichts ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. ⁴Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die weitere sofortige Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird. ²Für die Entscheidung nach Absatz 2 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde. ³Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.“

3. Art. 19 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte „auf Grund eines anderen Gesetzes“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als zwei Wochen betragen.“

4. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Entschädigung ist auch zu leisten, soweit die Maßnahme auf einer richterlichen Anordnung beruht.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird für Vermögensschäden gewährt; dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, zu berücksichtigen. ²Bei Freiheitsentziehungen wird Entschädigung auch für Nichtvermögensschäden entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) gewährt. ³Ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten ist zu berücksichtigen. ⁴Die Entschädigung wird in Geld gewährt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1989 in Kraft.

München, den 23. März 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

2030-1-2-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Vom 23. März 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen – Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG – (BayRS 2030-1-2-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören

 1. die Professoren,
 2. die Oberassistenten und Oberingenieure,
 3. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten,
 4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter,
 5. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sind Hochschullehrer. ²Sind Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben zugleich Hochschullehrer, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.“
 - c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die akademischen Bezeichnungen und Titel dieses Gesetzes können auch in weiblicher Form verliehen werden.“
2. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Professoren an Fachhochschulen können anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.“
3. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Präsidenten oder Vorsitzenden von Präsidialkollegien“ durch die Worte „Leitern oder Vorsitzenden von Leitungsgremien“ ersetzt.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nicht-habilitierten Hochschulassistenten“ durch die Worte „Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Staatsregierung festgelegt werden.“ durch die Worte „des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt werden, in der die Zuständigkeit für Einzelermäßigungen auf die Hochschulen übertragen werden kann.“ ersetzt.
5. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zugeordnet sind, sowie für Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten entsprechend; die Genehmigung erteilt der Vorgesetzte.“
6. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 BayBG), die von Professoren entgeltlich ausgeübt werden, sind über den Leiter oder Vorsitzenden des Leitungsgremiums dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.“
7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Erstattung von Dienstgutachten aus ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung; hierunter sind insbesondere Gutachten zu verstehen, zu denen die Professoren auf Grund Ge-

setzes, Rechtsverordnung oder Anordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst verpflichtet sind, Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten in Berufungsverfahren.“

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann in Ausnahmefällen insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist; bei befristeter Tätigkeit findet Art. 21a Abs. 3 entsprechende Anwendung. ²Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professoren als Berufsbezeichnung führen, solange das Dienstverhältnis dauert; scheiden sie wegen Alters oder Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen; Art. 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen werden; in Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.“

cc) Satz 2 wird aufgehoben, die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

dd) In Satz 4 (neu) werden die Worte „Facharzt, Fachzahnarzt“ durch die Worte „Gebietsarzt, Gebietszahnarzt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulen“ die Worte „und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen“ eingefügt.

bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.“

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist; in diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden.“

dd) In Satz 3 werden die Worte „Buchst. c“ gestrichen.

10. Art. 12 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Art. 80a und 86a BayBG finden entsprechende Anwendung.“

11. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen. ²Die Führung kann vom Senat der Hochschule wegen Unwürdigkeit untersagt werden; die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.

12. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Präsident, Vizepräsident, Mitglied des Präsidialkollegiums“ durch die Worte „Leiter, Mitglied des Leitungsgremiums, Prorektor, Vizepräsident“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „ununterbrochen“ gestrichen.

13. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 17
Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Professoren an Fachhochschulen kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Hochschule für die Dauer eines Semesters für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.“

bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„²Die Befreiung kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch für die Dauer eines halben Semesters gewährt werden, wenn die Voraussetzung nach Satz 3 Nr. 3 in der Hochschule nur in dieser Weise erfüllt werden kann; die in Satz 3 Nr. 2 festgelegte Mindestdauer der Lehrtätigkeit verringert sich in diesem Fall wenigstens auf zwei Jahre.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Professor seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt hat und“.

dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Sollte es im Einzelfall trotzdem nicht möglich sein, ein halbes Freisemester zu nehmen, hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule eine angemessene Regelung zu treffen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Fall der Befreiung für ein halbes Semester tritt an die Stelle der Hälfte ein Viertel der Bezüge.“

14. Das 3. Kapitel des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„3. Kapitel

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure

Art. 18

Dienstaufgaben wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten

(1) ¹Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. ²Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher

Arbeit zu geben. ³Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. ⁴Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung; für den Bereich der Tiermedizin gilt dies sinngemäß.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Für künstlerische Assistenten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und Absatz 2 entsprechend.

Art. 19

Dienstrechtliche Stellung wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten

(1) ¹Wissenschaftliche Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Beamtenverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. ³Im Bereich der Medizin soll das Beamtenverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. ⁴Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des Art. 21a Abs. 2 nicht zulässig, dies gilt auch für eine erneute Einstellung als wissenschaftlicher Assistent; ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. ⁵Wird ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung seines Dienstherrn zum wissenschaftlichen Assistenten ernannt, gilt er für die Dauer seines Dienstverhältnisses als wissenschaftlicher Assistent unter Fortfall der Leistungen seines Dienstherrn als beurlaubt.

(2) ¹Für wissenschaftliche Assistenten kann, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden; in klinischen Einrichtungen ist es auf Antrag des Assistenten zu begründen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend. ³Auch mehrere Beamten- und Angestelltenverhältnisse dürfen die Höchstdauer der Beschäftigung nach Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Für künstlerische Assistenten gelten Absatz 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 entsprechend.

Art. 20

Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) ¹Zum wissenschaftlichen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen in dem Fach, in dem die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent ausgeübt werden soll, nachweist und
3. eine Promotion nachweist.

²An Stelle der Promotion genügt es, daß der Bewerber eine qualifizierte Diplomhauptprüfung für Ingenieure oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen, an Grundschulen, an Hauptschulen oder an Realschulen mit mindestens gutem Erfolg abgelegt hat. ³Im Fach katholische Theologie genügt an Stelle der Promotion die erfolgreiche Ablegung des Pfarrexamens nach der Rahmenordnung für die Priesterbildung oder der Zweiten Dienstprüfung nach dem Rahmenstatut für Pastoralreferenten, im Fach evangelische Theologie die erfolgreiche Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung. ⁴Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aus dringenden dienstlichen Gründen auf Antrag der Hochschule zulassen. ⁵In den akademischen Heilberufen ist neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung erforderlich. ⁶Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es auch der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.

(2) Für die Einstellung wissenschaftlicher Assistenten in einem befristeten Angestelltenverhältnis gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie die Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(3) Für die Einstellung künstlerischer Assistenten gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechend.

Art. 21

Oberassistenten und Obergeringenieure

(1) ¹Die Oberassistenten und Obergeringenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. ²Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. ³Art. 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberassistenten im Bereich der Medizin und Obergeringenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. ²Hat der Oberassistent oder Obergeringenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 festgelegten Zeiten beendet, wird die Dauer seines Dienstverhältnisses als

Oberassistent oder Obergeringenieur entsprechend verlängert. ³Art. 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Zum Oberassistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Lehrbefähigung besitzt. ²Art. 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten für Oberassistenten in den akademischen Heilberufen entsprechend. ³Zum Obergeringenieur im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt und eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nachweist und nach dem Erwerb der vorgenannten Einstellungsvoraussetzungen in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Fach außerhalb des Hochschulbereichs hauptberuflich ausgeübt hat.

(4) ¹Oberassistenten und Obergeringenieure können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden; in klinischen Einrichtungen ist auf Antrag ein Angestelltenverhältnis zu begründen. ²In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ³Auch mehrere Beamten- und Angestelltenverhältnisse dürfen die Höchstdauer der Beschäftigung nach Absatz 2 nicht überschreiten.

Art. 21a

Sonderregelungen

(1) Auf Oberassistenten, Obergeringenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten findet Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im übrigen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(2) ¹Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Oberassistenten, Obergeringenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach Art. 80a und 86a BayBG beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. ²Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach Art. 88 Nr. 2 BayBG, §§ 13a bis 13d der Urlaubsverordnung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 und 9 der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. ³Das Beamtenverhältnis kann für die Frauenbeauftragte der Hochschule um die Zeit verlängert werden, in der sie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte ausübt. ⁴Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

⁵Wird zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dreijahresfrist noch das Amt der Frauenbeauftragten der Hochschule ausgeübt, so verlängert sich die Dreijahresfrist bis zum Ende der laufenden Amtszeit als Frauenbeauftragte. ⁶Eine einmalige Wiederwahl zur Frauenbeauftragten ist möglich.

(3) Soweit für Oberassistenten, Obergeringenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 2 außer in den in Art. 80a BayBG geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.“

15. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Worte „und der Betreuung technisch-wissenschaftlicher Einrichtungen“ eingefügt.

16. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftliche Hochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. ²Ein Angestelltenverhältnis kann ferner begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit oder eine Tätigkeit in der Krankenversorgung vorgesehen ist.“

c) In Absatz 3 werden nach den Worten „des Fachbereichs“ die Worte „auch an einen Professor“ eingefügt.

17. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„²An Stelle der Promotion genügt es, daß der Bewerber die Diplomhauptprüfung für Ingenieure abgelegt hat, wenn technisch-wissenschaftliche Einrichtungen zu betreuen sind. ³Art. 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag der Hochschule aus dringenden dienstlichen Gründen weitere Ausnahmen von dem in Satz 1 Nr. 3 genannten Erfordernis zulassen, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß Satz 1 Nr. 4 nach Abschluß des Hochschulstudiums mindestens drei Jahre ausgeübt worden ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Einstellung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Sätze 2 bis 4; bei befristeter Tätigkeit kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgesehen werden. ²Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiter setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 voraus.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

18. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) ¹Die Tätigkeit wissenschaftlicher Hilfskräfte und Mitarbeiter im Rahmen des Art. 22 Abs. 1 dient auch einer Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und soll eine Beurteilung ihrer Eignung als wissenschaftlicher Nachwuchs zulassen. ²Im Rahmen ihrer Dienstaufgaben kann ihnen in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden. ³Ihre Beschäftigung ist nur in einem befristeten Angestelltenverhältnis zulässig, sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 voraus. ⁴Wissenschaftliche Hilfskräfte führen die Bezeichnung „wissenschaftliche Mitarbeiter“. ⁵Für die Beschäftigung künstlerischer Hilfskräfte gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die künstlerischen Hilfskräfte die Bezeichnung „künstlerische Mitarbeiter“ führen.

(2) Soweit keine einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen bestehen, gilt Art. 21a Abs. 2 entsprechend.

(3) Art. 23 Abs. 3 findet Anwendung.“

19. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

Personal mit ärztlichen Aufgaben

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professoren, wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten sind, sind wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.“

20. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind die Beamten und Angestellten, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studenten Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne daß hierfür die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erforderlich sind. ²Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studenten in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Laufbahnen des Studienrats“ die Worte „im Hochschuldienst“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Beschäftigungsdauer von Lektoren darf fünf Jahre nicht überschreiten.“

21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Zum Honorarprofessor einer Universität oder Kunsthochschule kann bestellt werden, wer zur Lehrtätigkeit und wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit geeignet ist, nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten läßt. ²Zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer als noch nicht entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Hochschullehrer einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört oder eine vergleichbare Rechtsstellung innehat.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) ¹Zum Honorarprofessor einer Fachhochschule kann bestellt werden, wer durch mehrjährige Erfahrungen in der Lehre zu einer dem Bildungsauftrag der Fachhochschule entsprechenden Tätigkeit in der Lehre und bei der Durchführung anwendungsbezogener Entwicklungsvorhaben geeignet ist, nach seinen fachlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten läßt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
22. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Universitätsprofessor“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird Nummer 5 aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird Halbsatz 2 aufgehoben.
23. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Universitätsprofessor“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
24. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 das Wort „Professor“ durch das Wort „Universitätsprofessor“ ersetzt und Nummer 4 aufgehoben.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Dies gilt nicht, wenn die Lehrtätigkeit für Zeiten eines Erziehungsurlaubs, eines Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften über den Mutterschutz oder eines Grundwehr- oder Zivildienstes nicht ausgeübt wurde.“
- c) Absatz 4 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
25. In Art. 34 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
26. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Worten „dies gilt nicht,“ die Worte „wenn der Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichtet oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 (neu) Halbsatz 1 werden die Worte „Sätze 4 und 5“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern zusätzlich eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Der Lehrauftrag ist unter Beifügung der Unterlagen rechtzeitig dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen, das Ausnahmen hiervon zulassen kann.“
27. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Art. 6, 22“ die Worte „23 Abs. 2, 3, Art. 24 Abs. 2“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Die fachliche Eignung setzt voraus, daß die Bewerber in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten sind und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweisen. ³Ein Vertrag über die Beschäftigung als studentische Hilfskraft kann bis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden, aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Beschäftigungsdauer verlängert werden.“
28. Die Überschrift des 1. Kapitels des Dritten Abschnitts wird durch die neue Überschrift „Übergangsregelungen zum Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978“ ersetzt.
29. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.

30. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

Sondervorschriften für vorhandene Beamte

(1) ¹Beamte, die bei allgemeinem Inkrafttreten des Gesetzes an einer Hochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übergeleitet oder übernommen worden sind, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter; soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben ihre Rechte und Pflichten unberührt. ²Blieben Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, beamtete Lektoren, wissenschaftliche Assistenten einschließlich Oberassistenten und Oberingenieure sowie Fachhochschullehrer in ihrem bisherigen Dienstverhältnis, gelten die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), und die darin anwendbar erklärten Bestimmungen mit folgenden Maßgaben weiter:

1. Die Mitarbeit wissenschaftlicher Assistenten und die Anordnungsbefugnis gegenüber wissenschaftlichen Assistenten richten sich nach der dienstrechtlichen Zuordnung sowie nach Art. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes.
2. Art. 37 Abs. 2, Art. 40 Satz 1 Nr. 1, Art. 53, 54 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, Art. 56, 56b Sätze 2 und 3, Art. 56c Abs. 3 sowie Art. 56e Abs. 1 und 3 bis 5 des Hochschullehrergesetzes sind nicht anzuwenden. Eine Ernennung zum außerplanmäßigen Professor findet nicht mehr statt.
3. Art. 56c Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes gilt nur insoweit weiter, als Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 des Hochschullehrergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(2) ¹Bei Beamten, die nach Absatz 1 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, entfällt die dienstrechtliche Zuordnung zu bestimmten Hochschulmitgliedern; über die dienstrechtliche Zuordnung zu Organisationseinheiten der Hochschule entscheidet der Leiter oder Vorsitzende des Leitungsgremiums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. ²Die Anordnungsbefugnis nach Art. 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Beamte der Studienratslaufbahn, die noch an den Pädagogischen Hochschulen ernannt wurden, führen auch nach Übernahme als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben ihre Lehrveranstaltungen entsprechend den bisher geltenden Regelungen durch.

(4) ¹Oberassistenten und Oberingenieure, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Beamte auf Widerruf verblieben sind und dienstunfähig sind (Art. 56 Abs. 1 BayBG), ohne die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 BayBG zu erfüllen, oder die Altersgrenze erreicht haben, sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie eine ruhegehaltstfähige Dienst-

zeit im Beamtenverhältnis von mindestens 25 Jahren zurückgelegt haben. ²Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre im Beamtenverhältnis zurückgelegte ruhegehaltstfähige Dienstzeit weniger als 25 Jahre beträgt und das Staatsministerium der Finanzen der Versetzung in den Ruhestand zustimmt.“

31. Die Überschrift des 2. Kapitels des Dritten Abschnitts wird durch die neue Überschrift „Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes“ ersetzt.

32. Es werden folgende Art. 42a, 42b, 42c und 42d eingefügt:

„Art. 42a

Universitätsprofessoren

Für die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 können bis zu 20 v.H., im klinischen Bereich bis zu 50 v.H. der nach Besoldungsgruppe C 3 umgewandelten Stellen im Weg der Berufung gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG in Anspruch genommen werden.

Art. 42b

Hochschulassistenten, Akademische Räte
und Akademische Oberräte
im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) ¹Beamte, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ämtern des Hochschulassistenten, des Akademischen Rats im Beamtenverhältnis auf Zeit oder des Akademischen Oberrats im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig sind, verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. ²Für die in ihren Dienstverhältnissen verbleibenden Hochschulassistenten sowie Akademischen Räte und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 24. August 1978 (BayRS 2030-1-2-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter. ³Art. 21a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämter des Oberassistenten oder Oberingenieurs gemäß Art. 21 übernommen. ²Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bereich der Medizin vorhandenen Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämter der wissenschaftlichen Assistenten gemäß Art. 18 und 19 übernommen. ³Waren wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten oder Oberingenieure bereits als Akademische Räte oder Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig, so wird die Dienstzeit nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Art. 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 um die Dienstzeit als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit gekürzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die für die Übertragung von Ämtern nach Art. 1 Nrn. 4 und 9 Buchst. f des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2542) erforderlichen Stellenumwandlungen in gesonderten Stellenplänen vorzunehmen (Stellenplanüberleitungen).

Art. 42c

Übernahme

Für Beamte, deren Übernahmeverfahren bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, gelten Art. 41 Abs. 1 bis 7 und 10 bis 12 in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1978 (BayRS 2030-1-2-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter.

Art. 42d

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren

Soweit bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Lehrbefugnis von Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 4 und die Bestellung von Honorarprofessoren nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 erloschen ist, gilt die Lehrbefugnis als wieder erteilt und die Bestellung als wieder erfolgt.“

33. Nach Art. 42d wird eingefügt:

„3. Kapitel
Schlußvorschriften“.

34. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 44
Fachhochschulstudiengänge“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

35. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978 tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft; Art. 41 Abs. 10 und 11 sowie die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten jedoch bereits am 1. September 1978 in Kraft.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 38 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Worte „Art. 38 Abs. 1 und 3“ und die Worte „Art. 41 Abs. 8“ durch die Worte „Art. 41 Abs. 1 und 8“ ersetzt.

§ 2

Änderung anderer Gesetze

(1) In Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des **Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987** (GVBl S. 149, ber. S. 301, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1989 (GVBl S. 89), werden nach dem Wort „Hochschulassistenten“ die Worte „an staatlichen Hochschulen“ eingefügt.

(2) Das **Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG –** (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1988 (GVBl S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17 wird das Wort „Präsidenten“ durch die Worte „Leiter oder Vorsitzende eines Leitungsgremiums“ ersetzt.

2. In der Anlage werden in Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen die Worte „Präsidenten oder Vorsitzenden eines Präsidialkollegiums“ durch die Worte „Leiter oder Vorsitzenden eines Leitungsgremiums“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Präsidenten der Universitäten und Fachhochschulen im Sinn der bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die Rektoren der Universitäten und Fachhochschulen.“

(3) Das **Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986** (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 5 Buchst. a werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

2. In Art. 78 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Hochschul-Lehrergesetz neu bekanntzumachen, Änderungen in der Reihenfolge der Vorschriften vorzunehmen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. März 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung, des Gemeindewahlgesetzes sowie des Sachverständigengesetzes und des Abmarkungsgesetzes

Vom 23. März 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 66 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG – (BayRS 2030–1–1–F) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149, ber. S. 301), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. März 1989 (GVBl S. 81), erhält folgende Fassung:

„²Erklärt ein Beamter, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbniß mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.“

§ 2

Art. 37 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), erhält folgende Fassung:

„²Erklärt ein Beamter, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbniß mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.“

§ 3

Art. 31 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – (BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 17), erhält folgende Fassung:

„⁴Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, daß es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbniß mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.“

§ 4

Art. 24 Abs. 4 Satz 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – Landkreisordnung – LKrO – (BayRS 2020–3–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 210), erhält folgende Fassung:

„⁴Erklärt ein Kreisrat, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbniß mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.“

§ 5

Art. 24 Abs. 3 Satz 4 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – Bezirksordnung – BezO – (BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 210), erhält folgende Fassung:

„⁴Erklärt ein Bezirksrat, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbniß mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.“

§ 6

Art. 35 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister – Gemeindewahlgesetz – GWG – (BayRS 2021–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1983 (GVBl S. 1015), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Gemeindevahlleiter verständigt die zu Gemeinderatsmitgliedern Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, den Eid oder in den gesetzlich dafür vorgesehenen Fällen das Gelöbniß gemäß Art. 31 Abs. 5 GO zu leisten.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Erklärt ein Gewählter, die Wahl zwar anzunehmen, jedoch nicht zum Eid oder zum Gelöbniß bereit zu sein (Satz 1), so gilt die Wahl als abgelehnt.“

c) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Wird die Ablehnung für begründet erachtet, hat der Gemeindevorstand unverzüglich den Ersatzmann zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Eid oder zum Gelöbniß aufzufordern.“

2. Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn es sich weigert, den Eid oder das Gelöbniß gemäß Art. 31 Abs. 5 GO zu leisten.“

§ 7

Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219–2–F), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Erklärt ein Feldgeschworener, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbniß mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 8

Dem Art. 3 des Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige – Sachverständigen-gesetz – SachvG – (BayRS 702–1–W) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Erklärt ein Sachverständiger, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbniß mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.“

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1989 in Kraft.

München, den 23. März 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

2011-2-6-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verbot der Prostitution**

Vom 14. März 1989

Auf Grund des Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Verbot der Prostitution (BayRS 2011-2-6-I) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Zahl „20 000“ wird durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Regierungen können durch Rechtsverordnung in besonders begründeten Fällen einzelne

Gemeinden mit deren Zustimmung ganz oder teilweise von dem Verbot ausnehmen.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

München, den 14. März 1989

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Max Streibl

753-1-9-29-I

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
des Gemeindeteils Übersfeld der Gemeinde Marxheim**

Vom 11. März 1989

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Donau-Ries wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Übersfeld der Gemeinde Marxheim in der Gemeinde Marxheim (Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwa-

ben) und dem Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

München, den 11. März 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2032-2-25-I

**Verordnung
zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in Bayern
(Bayerische Kommunalbesoldungsverordnung
– BayKomBesV)**

Vom 14. März 1989

Auf Grund von § 21 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und Art. IX § 11 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) in Verbindung mit den §§ 1 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des 2. BesVNG (BayRS 2032-3-1-2-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Zuordnung der Ämter

(1) Die Ämter der berufsmäßigen Bürgermeister, der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder und der Landräte werden den Besoldungsgruppen der Bayerischen Besoldungsordnungen A und B wie folgt zugeordnet:

1. Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden

Größenklasse	erste Bürgermeister	weitere Bürgermeister	berufsmäßige Gemeinderats- mitglieder
Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern	A 12/A 13	A 10/A 11	—
von 2001 bis zu 3000 Einwohnern	A 13/A 14	A 11/A 12	—
von 3001 bis zu 5000 Einwohnern	A 14/A 15	A 12/A 13	—
von 5001 bis zu 10 000 Einwohnern	A 15/A 16	A 13/A 14	—
von 10 001 bis zu 15 000 Einwohnern	A 16/B 2	A 14/A 15	A 13/A 14 ¹⁾
von 15 001 bis zu 30 000 Einwohnern	B 2/B 3	A 15/A 16	A 14/A 15 ¹⁾
mit mehr als 30 000 Einwohnern	B 3/B 4	A 16/B 2	A 14/A 15

2. Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte

Größenklasse	Ober- bürgermeister	weitere Bürgermeister	berufsmäßige Gemeinderats- mitglieder
Gemeinde(n) bis zu 30 000 Einwohnern	B 3/B 4	A 16/B 2	A 14/A 15
von 30 001 bis zu 50 000 Einwohnern	B 5/B 6	B 3/B 4	A 16/B 2
von 50 001 bis zu 100 000 Einwohnern	B 6/B 7	B 4/B 5	B 2/B 3

Größenklasse	Oberbürgermeister	weitere Bürgermeister	berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder
von 100 001 bis zu 200 000 Einwohnern	B 7/B 8	B 5/B 6	B 3/B 4
Augsburg	B 9	B 6/B 7	B 4/B 5
Nürnberg	B 10	B 7/B 8	B 5/B 6
München	B 11	B 8/B 9	B 6/B 7

3. Landräte

Größenklasse	
Landkreise bis zu 75 000 Einwohnern	B 4/B 5
von 75 001 bis zu 150 000 Einwohnern	B 5/B 6
mit mehr als 150 000 Einwohnern	B 6/B 7

(2) ¹Das Amt eines berufsmäßigen weiteren Bürgermeisters ist der jeweils höheren Besoldungsgruppe gemäß Absatz 1 nur zugeordnet, wenn der Beamte der allgemeine Vertreter des ersten Bürgermeisters ist. ²Die Ämter von berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern, bei denen in Absatz 1 der Hinweis¹⁾ beigefügt ist, sind der jeweils höheren Besoldungsgruppe nur zugeordnet, wenn bei dem Dienstherrn kein weiterer Bürgermeister in die gleiche Besoldungsgruppe eingereiht ist.

(3) Die Ermittlung der Einwohnerzahl und die Wahrung des Rechtsstands bei einer Verringerung der Einwohnerzahl bestimmen sich nach § 4 Abs. 1 und 3 und § 5 der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKombesV) vom 7. April 1978 (BGBl I S. 468) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Einstufung und Bemessung des Grundgehalts

(1) ¹Das Amt eines berufsmäßigen Bürgermeisters, berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds oder Landrats ist gemäß § 1 einzustufen. ²Stehen zwei Besoldungsgruppen zur Verfügung, so richtet sich die Einstufung in eine der beiden Besoldungsgruppen nach sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderungen (§ 18 BBesG), insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der Verwaltungsaufgaben.

(2) ¹Für die Bemessung des Grundgehalts gelten die §§ 27 bis 31 BBesG. ²Dabei kann ganz oder teilweise davon abgesehen werden, den Beginn des Besoldungsdienstalters gemäß § 28 Abs. 2 BBesG hinauszuschieben. ³Es kann auch bestimmt werden, daß das Grundgehalt in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A nach Erreichen der achten Dienstaltersstufe abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2 BBesG von Jahr zu Jahr um den Unterschiedsbeitrag zur nächsten Dienstaltersstufe bis zum Endgrundgehalt steigt.

(3) Zulagen dürfen mit Ausnahme von Zulagen nach Art. IX §§ 11 und 12 Abs. 5 2. BesVNG nicht gewährt werden (§ 6 Abs. 2 BKombesV).

(4) Die Einstufung, die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sowie eine von § 27 Abs. 1 Satz 2 BBesG abweichende Entscheidung sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Weitergewährung der Überleitungszulage aus bisherigem Recht

¹Beamten, die nach Art. IX § 11 2. BesVNG eine Überleitungszulage erhalten haben, ist die Zulage weiterzugewähren, wenn ihr Beamtenverhältnis wegen Endes der Amtszeit beendet war und durch eine unmittelbar darauf folgende Wiederwahl neu begründet worden ist. ²Art. IX § 11 Abs. 3 2. BesVNG bleibt unberührt.

§ 4

Überleitung in das neue Recht

(1) Die Ämter der Beamten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung abweichend von § 1 in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft waren, werden zu diesem Zeitpunkt in die in § 1 festgelegten Mindestbesoldungsgruppen überleitet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ämter von Beamten, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Tag vor ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt abweichend von § 1 in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft wurden; Überleitungszeitpunkt ist der Tag, von dem an den Beamten die abweichenden Dienstbezüge zustanden.

(3) Den Beamten sind die Änderungen in der Besoldung schriftlich mitzuteilen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in Bayern (BayRS 2032-2-25-I) außer Kraft.

München, den 14. März 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134